

Die Beschluss-Sammlung nach § 24 Abs. 7 WEG: Sicher, klar und praktikabel

Unterschiedliche Lösungen: Wohnungseigentümer und Verwalter müssen entscheiden

Christof Schramm, Düsseldorf

Die seit 1. Juli dieses Jahres geltenden neuen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) schreiben unter anderem vor, dass die in allen Wohnungseigentümerversammlungen gefassten Beschlüsse sowie alle gerichtlichen Entscheidungen in eine Beschluss-Sammlung aufzunehmen sind (siehe Kasten).

Für Wohnungseigentümer und vor allem für Kaufinteressenten bedeutet dies neben aktueller und umfassender Information mehr Transparenz, denn die Verwalter müssen diese Beschluss-Sammlung nicht nur unverzüglich erstellen und ordnungsmäßig führen, sondern sie müssen sie auch allen Wohnungseigentümern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und sogar Dritten, wenn diese durch die Eigentümer bevollmächtigt sind.

§ 24 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

(7) Es ist eine Beschluss-Sammlung zu führen. Die Beschluss-Sammlung enthält nur den Wortlaut

1. der in der Versammlung der Wohnungseigentümer verkündeten Beschlüsse mit Angabe von Ort und Datum der Versammlung,
2. der schriftlichen Beschlüsse mit Angabe von Ort und Datum der Verkündung und
3. der Urteilsformeln der gerichtlichen Entscheidungen in einem Rechtsstreit gemäß § 43 mit Angabe ihres Datums, des Gerichts und der Parteien,

soweit diese Beschlüsse und gerichtlichen Entscheidungen nach dem 1. Juli 2007 ergangen sind. Die Beschlüsse und gerichtlichen Entscheidungen sind fortlaufend einzutragen und zu nummerieren. Sind sie angefochten oder aufgehoben worden, so ist dies anzumerken. Im Falle einer Aufhebung kann von einer Anmerkung abgesehen und die Eintragung gelöscht werden. Eine Eintragung kann auch gelöscht werden, wenn sie aus einem anderen Grund für die Wohnungseigentümer keine Bedeutung mehr hat. Die Eintragungen, Vermerke und Löschungen gemäß den Sätzen 3 bis 6 sind unverzüglich zu erledigen und mit Datum zu versehen. Einem Wohnungseigentümer oder einem Dritten, den ein Wohnungseigentümer ermächtigt hat, ist auf sein Verlangen Einsicht in die Beschluss-Sammlung zu geben.

(8) Die Beschluss-Sammlung ist von dem Verwalter zu führen. Fehlt ein Verwalter, so ist der Vorsitzende der Wohnungseigentümerversammlung verpflichtet, die Beschluss-Sammlung zu führen, sofern die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit keinen anderen für diese Aufgabe bestellt haben.

Für die Verwalter ist diese Aufgabe alles andere als trivial, denn eine lückenhafte Beschluss-Sammlung kann für ihn schnell problematisch werden. Fehlen nämlich auch nur einzelne wichtige Beschlüsse in dieser Sammlung und hat sich ein Wohnungsinteressent in Unkenntnis dieser Beschlüsse zum Wohnungskauf entschlossen, könnte dies nicht nur zur sofortigen Aberufung des Verwalters aus wichtigem Grund führen, sondern gegebenenfalls auch Haftungsansprüche gegen ihn begründen.

Für Verwalter und Wohnungseigentümer stellt sich daher die Frage, wie man diese neuen gesetzlichen Anforderungen auf rechtssichere und verlässliche Weise in die Praxis umsetzen soll.

1. Papierform oder elektronische Lösung

Zunächst einmal muss entschieden werden, ob ein einfaches Formblatt auf Papier reicht oder ob die Beschluss-Sammlung auf elektronische Weise geführt werden soll.

Für die Verwaltung kleiner Einheiten mit meist nur wenigen Beschlüssen reicht in der Regel ein selbst erstelltes Formular schon vollkommen aus, wobei aber alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sein müssen. Übersichtlichkeit und schnelle Auffindbarkeit bei der Suche nach bestimmten Beschlüssen sind allerdings bei der Papierform nicht immer ausreichend gewährleistet.

Werden aber mehrere und größere Einheiten verwaltet, ist im Regelfall der elektronischen Lösung der Vorzug einzuräumen. Dies gilt auch dann, wenn die Wohnungseigentümer ihre Anlage selbst verwalten sollten. Auch in diesen Fällen muss nämlich eine Beschluss-Sammlung geführt werden.

2. Alternativen bei elektronischer Lösung

Entscheiden sich die Wohnungseigentümer für die elektronische Lösung, werden sie meist der Empfehlung des Verwalters folgen und es ihm überlassen, ob er eine Software kauft oder eventuell nach eigenen Vorstellungen entwickeln lässt und auf seinem Rechner installiert oder ob er eine Online-Lösung bevorzugt. Allerdings sollten die Eigentümer die Entscheidung nicht von vornherein aus der Hand geben, denn es gibt doch verschiedene, nicht ganz unbedeutende Unterschiede zwischen den genannten Lösungen.

Kosten und Datensicherheit

Bei einem gekauften Programm entstehen neben den Anschaffungs- oder Programmierkosten voraussicht-

lich weitere Aufwendungen für später notwendig werdende Aktualisierungen oder Anpassungen der Software. Ansonsten fallen nach der Installation zunächst keine weiteren Kosten an. Dafür muss der Verwalter aber selbst für die Datensicherheit sorgen und regelmäßig Sicherungskopien anfertigen. Denn bei Verlust der Daten, ganz gleich ob durch Viren, Fehlbedienung oder aufgrund eines Defekts oder Diebstahls, haftet der Verwalter.

3. Online-Lösung: praktikabler, sicher und kostengünstig

Dieses Problem besteht bei einer „online“ geführten Beschluss-Sammlung nicht, wenn der Anbieter der Online-Lösung die Datensicherheit durch eine kontinuierliche Datenspiegelung und regelmäßige Backups gewährleistet. Statt einmaliger Anschaffungskosten und späteren, nur schwer kalkulierbaren Folgekosten bei individuellen EDV-Lösungen, entstehen bei der Online-Lösung zwar laufende monatliche, aber konstant bleibende Kosten in einer Größenordnung, die aber selbst bei kleineren Einheiten in der Regel im einstelligen Euro-Bereich pro Wohnungseinheit und Jahr liegen.

Direkter Zugang für Verwalter und Wohnungseigentümer

Für den Zugang zu ihrer Beschluss-Sammlung benötigen Verwalter und Wohnungseigentümer als Nutzer einer Online-Beschluss-Sammlung lediglich einen Rechner mit Internetzugang ohne Installation einer zusätzlichen Software. Die Beschluss-Sammlung kann dann von jedem PC mit Internetanschluss durch den Verwalter erstellt werden und ist den Wohnungseigentümern der einzelnen Wohnungseigentumsanlagen von ihren persönlichen PC's aus zugänglich und nicht an einen bestimmten Rechner gebunden.

Schnelle Anpassung bei rechtlichen Änderungen

Durch die zentrale Bereitstellung der Anwendung entfällt auch der Aufwand für Installation und Aktualisierungen, denn dies erledigt der Anbieter zentral. Das spart dem Verwalter Zeit und Kosten. Vor allem vor dem Hintergrund einzelner noch offener und erst im Laufe der Zeit durch die Gerichte zu klärender Rechtsfragen ist eine zentral bereitgestellte Online-Anwendung von Vorteil. Die dieser Anwendung zugrunde liegende Konzeption gewährleistet jederzeit eine schnelle Aktualisierung und Anpassung, ohne dass Verwaltern oder Wohnungseigentümern dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Für Wohnungseigentümer: Individueller Zugangscode

Eine Online-Lösung hat aber noch einen weiteren Vorteil: Wohnungseigentümer und ebenso von ihnen bevollmächtigte potenzielle Wohnungskäufer können über das Internet jederzeit Einsicht in die Beschluss-Sammlung nehmen, nachdem der Verwalter ihnen die Zugangsdaten zur Beschluss-Sammlung bereitgestellt hat. Dazu erhält jeder Wohnungseigentümer von seiner WEG-Verwaltung einen individuellen Zu-

gangscode, der allerdings auch nur den Zugriff auf die Beschluss-Sammlung der Wohnungseigentumsanlage des jeweiligen Eigentümers zulässt.

Der Absicht des Gesetzgebers, eine Beschlussstransparenz herzustellen und jedem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit umfassend und aktuell über die Beschlusslage in seiner Gemeinschaft zu informieren, wird mit der direkten individuellen Zugriffsmöglichkeit auf optimale Weise entsprochen.

Entlastung der WEG-Verwaltung

Aber auch für Verwalter und deren Mitarbeiter bietet die Online-Anwendung erhebliche Vorteile, denn sie ersparen sich die Abstimmung und die zeitaufwändige Wahrnehmung eines Vor-Ort-Termins zur Einsicht in die Beschluss-Sammlung.

Bei fehlendem Internetzugang: Einsichtnahme oder Ausdruck

Die Online-Lösung benachteiligt aber auch nicht die Wohnungseigentümer, die keinen PC und deshalb auch keinen Internetzugang haben. Für sie kann der Verwalter die Beschluss-Sammlung oder einzelne Auszüge einfach ausdrucken und versendet sie. Allerdings sind diese zusätzlichen Kosten von dem jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Leichte Bedienung und Nutzung

Egal auf welche Weise die Beschluss-Sammlung geführt werden soll, entscheidend ist die leichte Bedienbarkeit und Nutzung durch Verwalter und Wohnungseigentümer.

Gerade weil die elektronische Beschluss-Sammlung nicht jeden Tag benutzt wird, ist es sinnvoll, sich immer wieder schnell einarbeiten zu können. „Eine intuitive Benutzerführung bei der Online-Anwendung kann dies gewährleisten und den Nutzer mit intelligenten Dialogen vor einer Fehlbedienung schützen und so die Arbeit mit der Beschluss-Sammlung vereinfachen“, erläutert Christof Schramm von dem Düsseldorfer Unternehmen *altares*, das mit dem www.Beschlussregister.de eine komfortable und nutzerfreundliche Lösung für die elektronische Beschluss-Sammlung anbietet.



HAUSVERWALTUNG DITTMANN KG
ERFAHRUNG UND LEISTUNG SEIT 1969



Lieber gleich zum BFW/IVD-Verwalter ...

Wenn Leistung und Kompetenz eine Frage des Vertrauens ist ...

Wir verwalten seit 37 Jahren Eigentums- und Mietwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser zur vollen Entlastung der Eigentümer/innen zu günstigen Konditionen, mit Kompetenz, Professionalität und Engagement. Profitieren Sie von unserer Erfahrung – wir stellen uns Ihren Ansprüchen. Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne und übersenden Ihnen unser Angebot mit Referenzliste.



UNABHÄNGIG – SACHKUNDIG – IVD-GEPRÜFT
Mitglied im IVD u. BFW Bundesfachverb. Wohnungs- u. Imm.-Verwalter e. V.
Maximilianstr. 16, 53111 Bonn, Tel. 0228/969570

Abgestufte Zugangsrechte für Verwalter und Sachbearbeiter

In großen WEG-Verwaltungen ist es oft erforderlich, dass eine größere Zahl von Mitarbeitern mit der Beschluss-Sammlung arbeiten und sie unabhängig voneinander nutzen können. Dabei kann es aber auch sinnvoll sein, unterschiedliche Zugangsrechte für die jeweiligen Nutzer einzurichten.

So kann beispielsweise einem bestimmten Sachbearbeiter das Zugangsrecht nur für die Bearbeitung der ihm zugewiesenen Liegenschaften eingerichtet werden. Andererseits wird man dem Inhaber oder dem Geschäftsführer einer Verwaltung ein umfassendes Zugangsrecht einräumen, das die Freigabe der einzutragenden Beschlüsse gestattet und den Zugriff auf alle Daten der verwalteten Liegenschaften regelt.

Verknüpfung, Zuordnung und schnelle Auffindbarkeit der Beschlüsse

Die Online-Lösung ermöglicht es im Übrigen, in Wohnungseigentumsanlagen mit einer Vielzahl an Beschlüssen und gerichtlichen Entscheidungen diese nicht nur miteinander zu verknüpfen, sondern auch durch stichwortartige Zuordnungen schnell auffindbar zu machen.

Dies gilt natürlich vor allem dann, wenn aufgrund von Beschlussanfechtungen und gerichtlichen Entscheidungen mehrere „Beschlüsse“ in direkter Abhängigkeit zueinander in Beziehung stehen. Die so verknüpften Beschlüsse gewährleisten eine schnelle Orientierung für Verwalter, Eigentümer und potenzielle Kaufinteressenten.

Keine Umstellung bei Verwalterwechsel

Für die Wohnungseigentümergeinschaft interessant und vorteilhaft ist die Online-Lösung im Falle eines Verwalterwechsels. Bei einer Beschluss-Sammlung, die auf einer besonderen Software oder einem individuellen EDV-Programm basiert und nur auf einem Rechner – nämlich dem des ausgeschiedenen Verwalters – läuft, ist nicht von vornherein gewährleistet, dass die Daten auf ein neues EDV-System übertragen werden können. Deshalb müsste gegebenenfalls anhand eines Papierausdrucks der Beschluss-Sammlung eine neue elektronische Erfassung erfolgen.

Bei „online“ geführten Beschluss-Sammlungen birgt ein Verwalterwechsel keine Probleme: Die Zugänge für den alten Verwalter werden gesperrt und für den neuen Verwalter eingerichtet. Dann ist die Beschluss-Sammlung zum neuen Verwalter „umgezogen“.

Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Schließlich erlaubt die „online“ geführte Beschluss-Sammlung auch eine individuelle Anpassung der Anwendung an besondere Wünsche der jeweiligen WEG-Verwalter. So können die von ihnen in ihren Verwaltungsobjekten betreuten Wohnungseigentümer nach ihrem „Login“ mit einem individuellen Text begrüßt und durch zusätzliche Informationen über aktuelle Fragen aus dem Bereich der Verwaltung un-

terrichtet werden. Auch könnten Ausdrücke aus der Beschluss-Sammlung mit dem Firmenlogo der Hausverwaltung versehen werden. Auf diese Weise kann die Hausverwaltung den Dialog mit ihren Eigentümern optisch professionalisieren.

4. Informationsservice des Verwalters

Die durch das Internet dem Wohnungseigentümer jederzeit zugängliche Beschluss-Sammlung soll zwar in erster Linie der Information über die aktuelle Beschluss-Lage in der Wohnungseigentümergeinschaft dienen.

Darüber hinaus eröffnet sie aber dem Verwalter weitergehende Möglichkeiten, die von ihm verwalteten Wohnungseigentümer nicht nur über Angelegenheiten innerhalb der Gemeinschaft zu informieren, sondern weitergehende Informationsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Informationspflicht über Rechtsstreitigkeiten

So ist der Verwalter nach den ab 1. Juli 2007 geltenden neuen Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 7 WEG verpflichtet, die Wohnungseigentümer unverzüglich darüber zu unterrichten, dass ein Rechtsstreit gemäß § 43 WEG anhängig ist.

In welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Grundsätzlich dürfte es – vor allem auch mit Blick auf die Kostenersparnis – ordnungsmäßiger Verwaltung entsprechen, dass die Wohnungseigentümer mehrheitlich beschließen, die erforderlichen Information über anhängige Rechtsstreitigkeiten „via Internet“ jedenfalls denjenigen zu übermitteln, die über einen entsprechenden Zugang verfügen. Die anderen Wohnungseigentümer wären allerdings über die herkömmlichen Wege zu informieren, das heißt in der Regel durch Rundschreiben, da eine Information durch das „Schwarze Brett“ gegebenenfalls mit den Datenschutzbestimmungen kollidieren könnte.

Aktuelle Gesetzgebungs- und Rechtsprechungshinweise

Nachdem inzwischen zahlreiche WEG-Verwaltungen dazu übergegangen sind, ihre Eigentümer regelmäßig durch „Haus-Informationen“ über aktuelle Gesetzesänderungen, beispielsweise über die Einführung des Energiepasses oder über aktuelle Gerichtsentscheidungen, beispielsweise über die Kompetenz des Verwaltungsbeirates zur Beschlussfassung über Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan, zu informieren, bietet die Online-Beschluss-Sammlung auch hierzu neue Informationsmöglichkeiten.

Erläuterungen zur Muster-Beschluss-Sammlung

Die auf den folgenden Seiten abgebildeten Muster der Beschluss-Sammlung dokumentieren einen fiktiven, allerdings realistischen Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft und dessen „rechtlichen Weg“ durch Anfechtung, amts- und landgerichtliche Entscheidung bis zur Entscheidung des BGH.



[Pers. Einstellungen](#)
[Abmelden](#)

Beschluss-Sammlung nach § 24 Abs. 7 WEG

Sie sind hier: [Verwaltung](#) > [Ihre Objekte](#) > [Objektdetails & Beschluss-Sammlung](#) > Beschluss Nr. 001

Beschluss Nr. 001 – Versammlungsbeschluss

[← Zurück zur Beschluss-Sammlung](#)

[↗ Beschluss bearbeiten](#)
[➕ Anmerkung hinzufügen](#)

Objektdaten		Beschluss Nr.: 001																
Objekt-ID:	DE-I07-87563	Objekt Nr.:	D001															
Objekt:	Salierweg	Adresse:	Salierweg 23 40777 Düsseldorf															
Beschlussdaten																		
Versammlungsdatum:	01.08.2007	Versammlungsort:	40237 Düsseldorf, Restaurant Zur Mühle															
Beschlusstitel:	Instandsetzung Fenster																	
Beschlusswortlaut:	Die Wohnungseigentümer beschliessen, dass die Kosten für die unter TOP 2 beschlossene Instandsetzung der Fenster von jedem Eigentümer selber zu tragen sind.																	
Vorgängerbeschluss-Nr.:																		
Kategorie:	Instandhaltung/Instandsetzung																	
Abstimmungsdetails																		
Abstimmungsergebnis:	Angenommen																	
Stimmrechtsregelung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kopfprinzip <input checked="" type="checkbox"/> Wertprinzip <input type="checkbox"/> Objektprinzip																	
Stimmverteilung:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gesamt</th> <th>Ja-Stimmen</th> <th>Nein-Stimmen</th> <th>Enthaltungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kopfzahl</td> <td></td> <td>12</td> <td>6</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>MEA</td> <td>1000</td> <td>570</td> <td>140</td> <td>150</td> </tr> </tbody> </table>				Gesamt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kopfzahl		12	6	2	MEA	1000	570	140	150
	Gesamt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen														
Kopfzahl		12	6	2														
MEA	1000	570	140	150														

Freigegeben von: Christof Schramm (altares GmbH & Co. KG) am 02.08.2007 15:04:50
 Letzte Änderung: Gabriele Meier (altares GmbH & Co. KG) am 06.08.2007 15:04:44

Anmerkungen zu diesem Beschluss [➕ Anmerkung hinzufügen](#)

Typ	Datum	Anmerkung	Aktion
Angefochten	06.08.2007	Klagezustellung am 9.8.2007	Ansicht

Nachfolgerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
002	20.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil AG	Berufung	Ansicht
003	30.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil LG	Revision	Ansicht
004	05.09.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil BGH	Beschluss-Nr. 001 ungültig erklärt	Ansicht

Beschluss Nr. 001

Der **verkündete** und im Beschluss Nr. 001 wiedergegebene **Wortlaut** bezieht sich inhaltlich auf eine nach § 16 Abs. 4 WEG abweichende Kostenverteilung zur Fensterinstandsetzung.

Der Beschluss ist als „Angenommen“ dokumentiert, obwohl nach dem angegebenen Abstimmungsergebnis das erforderliche „doppelte Quorum“ wegen Nichterreichens der vorgeschriebenen „Dreiviertel-Mehrheit“ nach Köpfen verfehlt wurde.

Zwar wurden durch die 6 JA-Stimmen mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile (570 Tausendstel) repräsentiert, jedoch waren es mit 6 Köpfen nur die Hälfte aller 12 stimmberechtigten Eigentümer, die für den Beschluss gestimmt haben, nicht die Dreiviertelmehrheit.

Der Beschluss ist folglich fehlerhaft verkündet und deshalb anfechtbar. Um die Anfechtungsmöglichkeit

jedoch erkennen zu können, ist es sinnvoll, auch wenn dies von Gesetzes wegen nicht vorgeschrieben ist, das Abstimmungsergebnis in die Beschluss-Sammlung aufzunehmen.

Wegen fehlerhafter Verkündung ist zum Beschluss Nr. 001 der Vermerk „Angefochten“ aufgenommen mit dem Hinweis auf Datum und Klagezustellung. In der „Ansicht“ (hier nicht dargestellt) sind der Name des Anfechtenden, das Gericht, Datum und Aktenzeichen angegeben.

Da zu jedem Beschluss nachfolgende, sich auf diesen Beschluss beziehende (neue) Beschlüsse anzumerken sind, ist bereits im Beschluss Nr. 001 der gesamte weitere Verfahrensgang durch „Nachfolgebeschlüsse“ dokumentiert (Nr. 002 Urteil AG, Nr. 003 Urteil LG und Nr. 004 Urteil BGH). Jeder dieser Beschlüsse ist als neuer Beschluss einzutragen, Einzelangaben können in der „Ansicht“ aufgerufen werden.



[Pers. Einstellungen](#)
[Abmelden](#)

Beschluss-Sammlung nach § 24 Abs. 7 WEG

Sie sind hier: [Verwaltung](#) » [Ihre Objekte](#) » [Objektdetails & Beschluss-Sammlung](#) » [Beschluss Nr. 002](#)

Beschluss Nr. 002 – Urteil Amtsgericht

[Zurück zur Beschluss-Sammlung](#)
[Beschluss bearbeiten](#) [Anmerkung hinzufügen](#)

Objektdaten		Beschluss Nr.: 002	
Objekt-ID:	DE-I07-87563	Objekt Nr.:	D001
Objekt:	Salierweg	Adresse:	Salierweg 23 40777 Düsseldorf
Beschlussdaten			
Datum:	20.08.2007	Aktenzeichen:	86 II 112/07
Parteien:	WEG / M. Müller	Amtsgericht:	Düsseldorf
Streitgegenstand:	Instandsetzung Fenster		
Urteilsformel:	Der Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung zur Kostenverteilung für die zu TOP 2 beschlossene Fenstersanierung wird für ungültig erklärt. Die Kosten des Verfahrens werden den Beklagten aufgelegt.		
Kategorie:	Instandhaltung/Instandsetzung		
Zu Beschluss Nr.:	001 - Instandsetzung Fenster - 01.08.2007		

Freigegeben von: Christof Schramm (altares GmbH & Co. KG) am 21.08.2007 15:11:24
 Letzte Änderung: Gabriele Meier (altares GmbH & Co. KG) am 23.08.2007 09:39:53

Anmerkungen zu diesem Beschluss [Anmerkung hinzufügen](#)

Typ	Datum	Anmerkung	Aktion
Berufung	22.08.2007	Berufung eingelegt	Ansicht

Vorgängerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
001	01.08.2007	Instandsetzung Fenster	Versammlung	Angefochten	Ansicht

Nachfolgerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
003	30.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil LG	Revision	Ansicht
004	05.09.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil BGH	Beschluss-Nr. 001 ungültig erklärt	Ansicht

Beschluss Nr. 002

Zu Beschluss Nr. 002 (Urteil AG) sind angegeben das Gericht, das Datum und das Aktenzeichen des Urteils, die Parteien, der Urteils-Tenor sowie der zugrunde liegende Beschluss Nr. 001 (Versammlungsbeschluss als „Vorgängerbeschluss“).

Zur Anmerkung ist die Einlegung der „Berufung“ nachgewiesen. Ebenso sind die „Nachfolgerbeschlüsse“ (Urteil LG Beschluss Nr. 003 und Urteil BGH Beschluss Nr. 004) vermerkt. Zur Anmerkung „Berufung eingelegt“ und zu den „Nachfolgebeschlüssen“ sind die ergänzenden Daten (Datum, Gericht, Aktenzeichen, Kläger/Parteien) in der „Ansicht“ aufzurufen.



[Pers. Einstellungen](#)
[Abmelden](#)

Beschluss-Sammlung nach § 24 Abs. 7 WEG

Startseite

Ihre Objekte

Ihr Konto

Hilfe

Kontakt

Sie sind hier: [Verwaltung](#) > [Ihre Objekte](#) > [Objektdetails & Beschluss-Sammlung](#) > Beschluss Nr. 003

Beschluss Nr. 003 – Urteil Landgericht

[Zurück zur Beschluss-Sammlung](#)
[Beschluss bearbeiten](#) [Anmerkung hinzufügen](#)

Objektdaten		Beschluss Nr.: 003	
Objekt-ID:	DE-I07-87563	Objekt Nr.:	D001
Objekt:	Salierweg	Adresse:	Salierweg 23 40777 Düsseldorf
Beschlussdaten			
Datum:	30.08.2007	Aktenzeichen:	25 T 22/07
Parteien:	WEG / M. Müller	Landgericht:	Düsseldorf
Revision:	zugelassen		
Streitgegenstand:	Instandsetzung Fenster		
Urteilsformel:	Die Berufung gegen die Entscheidung des AG Düsseldorf vom 20.8.2007, Az. 86 II 112/07 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden den Beklagten auferlegt.		
Kategorie:	Instandhaltung/Instandsetzung		
Zu Beschluss Nr.:	002 - Instandsetzung Fenster - 20.08.2007		

Freigegeben von: Christof Schramm (altares GmbH & Co. KG) am 31.08.2007 15:13:36

Letzte Änderung: Gabriele Meier (altares GmbH & Co. KG) am 05.09.2007 09:39:35

Anmerkungen zu diesem Beschluss

[Anmerkung hinzufügen](#)

Typ	Datum	Anmerkung	Aktion
Revision	04.09.2007	Revision beantragt	Ansicht

Vorgängerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
001	01.08.2007	Instandsetzung Fenster	Versammlung	Angefochten	Ansicht
002	20.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil AG	Berufung	Ansicht

Nachfolgerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
004	05.09.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil BGH	Beschluss-Nr. 001 ungültig erklärt	Ansicht

Beschluss Nr. 003

Zu Beschluss Nr. 003 (Urteil LG) sind wiederum angegeben das Gericht, das Datum und das Aktenzeichen des Urteils, die Parteien, der Urteils-Tenor sowie der dem LG-Urteil zugrunde liegende Beschluss Nr. 002 (Urteil AG als „Vorgängerbeschluss“).

Zur Anmerkung ist der Vermerk „Revision beantragt“ nachgewiesen. Auch hier sind wiederum die „Vorgängerbeschlüsse“ (Versammlungsbeschluss Nr. 001 und Urteil AG Beschluss Nr. 002) und der „Nachfolgebeschluss“ (Urteil BGH, Beschluss Nr. 004) eingetragen. Die weiteren Angaben sind hierzu über „Ansicht“ abzurufen.



[Pers. Einstellungen](#)
[Abmelden](#)

Beschluss-Sammlung nach § 24 Abs. 7 WEG

Startseite

Ihre Objekte

Ihr Konto

Hilfe

Kontakt

Sie sind hier: [Verwaltung](#) » [Ihre Objekte](#) » [Objektdetails & Beschluss-Sammlung](#) » Beschluss Nr. 004

Beschluss Nr. 004 – Urteil Bundesgerichtshof

[Zurück zur Beschluss-Sammlung](#)
[Beschluss bearbeiten](#) [Anmerkung hinzufügen](#)

Objektdaten		Beschluss Nr.: 004	
Objekt-ID:	DE-I07-87563	Objekt Nr.:	D001
Objekt:	Salierweg	Adresse:	Salierweg 23 40777 Düsseldorf

Beschlussdaten	
Datum:	05.09.2007
Aktenzeichen:	V ZB 24/07
Parteien:	WEG / M. Müller
Gericht:	BGH
Streitgegenstand:	Instandsetzung Fenster
Urteilsformel:	Die Revision der Kläger gegen das Urteil der 25. Zivilkammer des LG Düsseldorf vom 30.8.2007, Az. 25 T 22/07 wird zurückgewiesen. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Kategorie:	Instandhaltung/Instandsetzung
Zu Beschluss Nr.:	003 - Instandsetzung Fenster - 30.08.2007

Freigegeben von: Christof Schramm (altares GmbH & Co. KG) am 05.09.2007 15:16:06
 Letzte Änderung: Gabriele Meier (altares GmbH & Co. KG) am 06.09.2007 09:40:05

Anmerkungen zu diesem Beschluss

[+ Anmerkung hinzufügen](#)

Typ	Datum	Anmerkung	Aktion
Rechtskräftig	05.09.2007	Beschluss-Nr. 001 rechtskräftig für ungültig erklärt.	Ansicht

Vorgängerbeschlüsse

B.-Nr.	Datum	Beschlusstitel	Beschlusstyp	Status	Aktion
001	01.08.2007	Instandsetzung Fenster	Versammlung	Angefochten	Ansicht
002	20.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil AG	Berufung	Ansicht
003	30.08.2007	Instandsetzung Fenster	Urteil LG	Revision	Ansicht

Beschluss Nr. 004

Zu Beschluss-Nr. 004 (Urteil BGH) sind die üblichen Angaben eingetragen, nämlich das Gericht, das Datum, das Aktenzeichen des Urteils, der Urteils-Tenor sowie der dem BGH-Urteil zugrunde liegende Beschluss Nr. 003 (Urteil LG als „Vorgängerbeschluss“).

Zur Anmerkung ist der Eintrag zur „rechtskräftigen Ungültigerklärung“ des Ausgangsbeschlusses (Versammlungsbeschluss Nr. 001) vorgenommen. Die „Vorgängerbeschlüsse“ (Versammlungsbeschluss Nr. 001, Urteil AG Beschluss Nr. 002, Urteil LG Beschluss

Nr. 003) können auch hier direkt über „Ansicht“ aufgerufen werden.

Bei sämtlichen Beschlüssen ist das Datum der Eintragung sowie der Name des Eintragenden (hier jeweils: Freigegeben von...) vermerkt. Hierdurch kann insbesondere geprüft werden, ob die Eintragung „unverzöglich“ vorgenommen wurde.

Zur leichteren Auffindbarkeit der Beschlüsse sind sie einer „Kategorie“ zugeordnet, hier unter dem Begriff „Instandhaltung/Instandsetzung“.